

Grundsatzklärung der
L'Oréal Deutschland GmbH
nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

INHALT

I. Unsere Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten im Allgemeinen	1
1. Allgemeine Informationen zum Risikomanagement gem. § 4 Abs. 1 LkSG	1
2. Governance	2
3. Risikoanalyse gem. § 5 LkSG.....	3
3.1 Risikoanalyse mit Blick auf die Zulieferer.....	4
3.2 Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich	5
3.3 Anlassbezogene Risikoanalyse	5
4. Präventionsmaßnahmen gem. § 6 LkSG	5
4.1 Präventionsmaßnahmen mit Blick auf Zulieferer.....	6
4.2 Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich.....	6
5. Abhilfemaßnahmen gem. § 7 LkSG.....	7
6. Beschwerdeverfahren gem. § 8 LkSG	7
7. Wirksamkeitskontrolle §§ 6 ff. LkSG	8
8. Dokumentation § 10 LkSG.....	8
II. Unsere prioritären Risiken und unsere Maßnahmen zu ihrer Eindämmung	8
1. Jasmin	9
2. Mica	10
3. Palmöl.....	10
4. Rosenblätter	11
III. Erwartungen an Beschäftigte und Zulieferer.....	12

Für uns, die L'Oréal Deutschland GmbH, haben die Einhaltung und die Förderung der Menschenrechte und von Umweltstandards höchste Priorität. Daher ergreifen wir Maßnahmen mit dem Ziel, menschenrechts- und umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen entsprechender Pflichten bei uns und in unseren Lieferketten zu ermitteln, zu verhindern, zu beenden und zu minimieren. Denn als eines der [ethischsten Unternehmen der Welt](#) setzt sich L'Oréal in hohem Maße für die Achtung und den Schutz der Menschenrechte ein und lehnt jegliche Form von Menschenrechtsverletzungen ab.

Seit dem 1. Januar 2024 fallen wir in den Anwendungsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes ("LkSG"). Hiermit geben wir unsere Grundsatzerklärung nach § 6 Abs. 2 LkSG ab.

I. Unsere Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten im Allgemeinen

1. Allgemeine Informationen zum Risikomanagement gem. § 4 Abs. 1 LkSG

Als Teil eines global tätigen Kosmetikkonzerns sind wir uns unserer besonderen Verantwortung mit Blick auf Menschenrechte und den Schutz der Umwelt sowie möglicher Risiken in diesen Bereichen bewusst, die in unserem Geschäftsfeld unter Umständen auftreten können. Vor diesem Hintergrund haben wir sowohl auf konzernweiter als auch auf lokaler Ebene ineinandergreifende Risikomanagementsysteme entwickelt, die aufeinander abgestimmt sind und sich gegenseitig ergänzen, um ein maximales Schutzniveau zu erreichen.

Das Risikomanagement in Deutschland ist im Einklang mit § 4 Abs. 2 LkSG in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen verankert, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erkennen und zu minimieren sowie Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren.

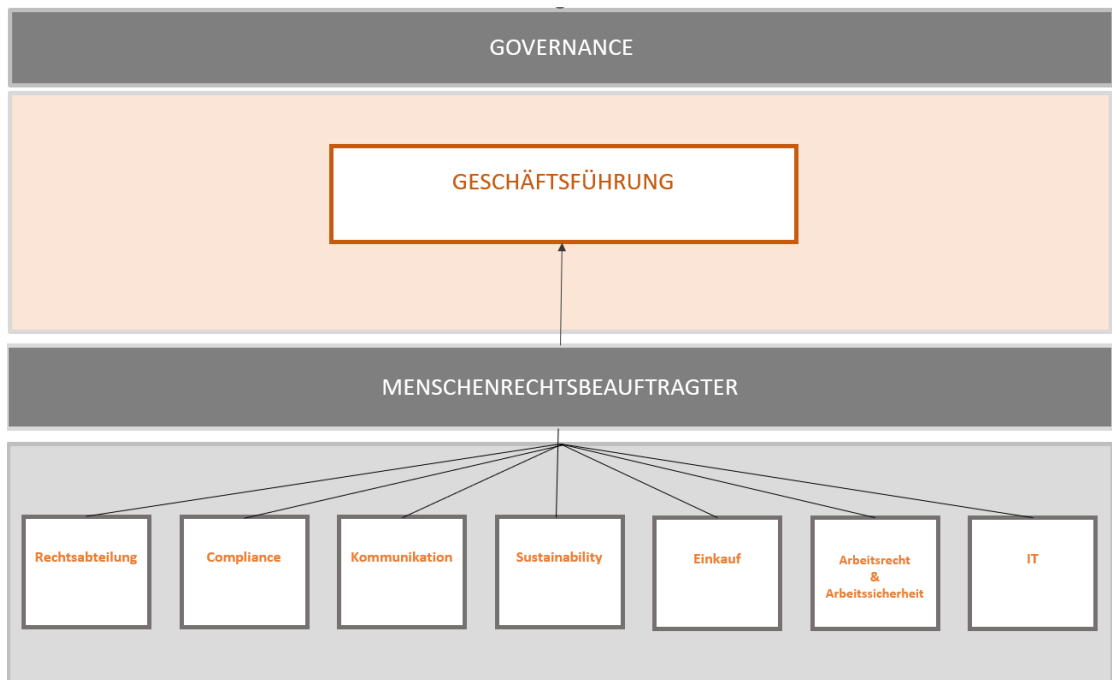
Bei der Einrichtung des Risikomanagementsystems berücksichtigen wir die Interessen unserer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb der Lieferkette und derjenigen, die in sonstiger Weise durch unser wirtschaftliches Handeln oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens unserer Lieferkette in den durch das LkSG geschützten Rechtspositionen unmittelbar betroffen sein können.

2. Governance

Als zuständige Person für die Überwachung des Risikomanagements haben wir im Einklang mit § 4 Abs. 3 LkSG einen Menschenrechtsbeauftragten ernannt. Er berichtet regelmäßig (mindestens einmal jährlich) und anlassbezogen an die Geschäftsführung.

Der Menschenrechtsbeauftragte ist insoweit verpflichtet, das menschenrechtliche und umweltbezogene Risikomanagement und dessen Verankerung in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen zu überwachen. Um seiner Aufgabe bestmöglich nachzukommen, hat er die Befugnis, den Beschäftigten der L'Oréal Deutschland GmbH Weisungen zu erteilen.

Für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten sind die Abteilungen Recht, Compliance, Einkauf, Kommunikation, Nachhaltigkeit, Arbeitsrecht & Arbeitssicherheit und IT zuständig. Die unten aufgeführte Tabelle zeigt die Governance Struktur innerhalb der L'Oréal Deutschland GmbH im Hinblick auf die Umsetzung der Vorgaben des LkSG.



Darüber hinaus haben wir ein Steering Committee zur Steuerung der Umsetzung des LkSG eingerichtet, welches sich aus dem Menschenrechtsbeauftragten sowie Vertreterinnen und Vertretern der genannten Abteilungen zusammensetzt. Sie besprechen regelmäßig (mindestens einmal im Quartal) abteilungsübergreifende Aspekte der Implementierung des LkSG bei der L'Oréal Deutschland GmbH und veranlassen bei Bedarf notwendige und angemessene Maßnahmen.

3. Risikoanalyse gem. § 5 LkSG

Wir führen regelmäßige (mindestens einmal im Jahr) und anlassbezogene Risikoanalysen im eigenen Geschäftsbereich und bezüglich unserer Zulieferer durch.

Hierfür wurden zunächst grundlegende Informationen zur Struktur des eigenen Unternehmens, der Beschaffungsstruktur und den eigenen Lieferketten und Geschäftsbeziehungen zusammengestellt. Hierauf aufbauend haben wir Risikofaktoren für einen mehrstufigen Prozess festgelegt, der es uns ermöglicht, Risiken zu ermitteln, zu gewichten und darauf angemessen zu reagieren.

Die Ergebnisse der Risikoanalyse (sowohl auf lokaler Ebene als auch auf konzernweiter Ebene) werden intern an die maßgeblichen Entscheidungsträger kommuniziert.

Neben der L'Oréal Deutschland GmbH führt auch die Konzernmuttergesellschaft, die L'Oréal S.A. mit Sitz in Paris, eine umfassende Risikoanalyse durch. Eine detaillierte Beschreibung der insbesondere auf Konzernebene durchgeführten Risikoanalyse findet sich im öffentlich zugänglichen [Vigilance Plan](#) der L'Oréal S.A.

3.1 Risikoanalyse mit Blick auf die Zulieferer

Gewichtung der typischen Risiken zunächst an den spezifischen Gegebenheiten (insb. Art und Umfang) des Geschäftsfeldes, in welchem die L'Oréal Deutschland GmbH tätig ist.

Im Rahmen der Risikoanalyse der Zulieferer erfolgt die Risikoklassifizierung insbesondere anhand des jeweiligen Länder- und Branchenrisikos sowohl im Bereich der Menschenrechte als auch im Umweltbereich.

Hierbei berücksichtigen wir insbesondere die folgenden Faktoren:

- Das Einflussvermögen des Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher eines menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risikos oder der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht,
- die typischerweise zu erwartende Schwere der Verletzung, die Umkehrbarkeit der Verletzung und die Wahrscheinlichkeit der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht sowie
- die Art des Verursachungsbeitrages der L'Oréal Deutschland GmbH zu dem menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiko oder zu der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht.

Je nach Ergebnis führen wir gegebenenfalls eine vertiefte Risikoanalyse durch.

3.2 Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich

Im Hinblick auf den eigenen Geschäftsbereich der L'Oréal Deutschland GmbH wurde unter Berücksichtigung der Struktur sowie der spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens eine umfassende Risikoanalyse durchgeführt.

3.3 Anlassbezogene Risikoanalyse

Die L'Oréal Deutschland GmbH führt insbesondere eine anlassbezogene Risikoanalyse durch, wenn mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage in der Lieferkette gerechnet werden muss (z.B. durch die Einführung neuer Produkte und Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes bzw. Hinzunahme neuer Lieferanten).

Darüber hinaus führt die L'Oréal Deutschland GmbH eine solche anlassbezogene Risikoanalyse durch, wenn wir durch unser eigens eingerichtetes Beschwerdeverfahren gem. § 8 Abs. 1 LkSG (siehe dazu unten Ziffer 1.f) oder auf anderem Wege (z.B. durch Lieferanten, Medien, Nichtregierungsorganisationen etc.) tatsächliche Anhaltspunkte über die Verletzung einer menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflicht erlangen.

4. Präventionsmaßnahmen gem. § 6 LkSG

Wenn wir im Rahmen der Risikoanalyse ein relevantes Risiko für ein Menschenrecht oder für die Umwelt bei uns im Unternehmen oder bei einem Zulieferer feststellen, ergreifen wir geeignete und angemessene Präventionsmaßnahmen.

Wir verwenden für diese Zwecke u.a. die folgenden Dokumente:

- Ethik-Leitlinie (verfügbar unter <https://www.loreal.com/en/articles/commitments/code-of-ethics/>)
- L'Oréal for the Future, Menschenrechtsrichtlinie und Leitlinie Mitarbeiter Menschenrechte (alle drei Dokumente verfügbar unter <https://www.loreal.com/de/de/germany/pages/commitments/lieferkettensorgfaltspflichtengesetz/>)

Die Wirksamkeit der nachfolgend unter Ziffer 1.d (1)-(2) aufgelisteten Präventionsmaßnahmen wird regelmäßig (mindestens einmal jährlich) sowie anlassbezogen überprüft.

4.1 Präventionsmaßnahmen mit Blick auf Zulieferer

Auch im Rahmen unserer Präventivmaßnahmen in unserem eigenen Geschäftsbereich setzen wir auf individuelle Lösungen mit Blick auf die konkreten Umstände, um angemessen und so effizient und effektiv wie möglich zu reagieren. Zu den Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich gehören neben dieser Grundsatzklärung im eigenen Geschäftsbereich:

- die Umsetzung unserer Strategie für Menschenrechte und Umwelt in unseren Geschäftsabläufen, insbesondere im Einkauf;
- die Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken, durch die festgestellte Risiken verhindert oder minimiert werden;
- Schulungen für Beschäftigte im eigenen Geschäftsbereich (insbesondere das Einkaufsteam);
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen in den jeweiligen Abteilungen.

4.2 Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Auch im Rahmen unserer Präventivmaßnahmen in unserem eigenen Geschäftsbereich setzen wir auf individuelle Lösungen mit Blick auf die konkreten Umstände, um angemessen und so effizient und effektiv wie möglich zu reagieren. Zu den Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich gehören neben dieser Grundsatzklärung im eigenen Geschäftsbereich:

- die Umsetzung unserer Strategie für Menschenrechte und Umwelt in unseren Geschäftsabläufen, insbesondere im Einkauf;
- die Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien

und Einkaufspraktiken, durch die festgestellte Risiken verhindert oder minimiert werden;

- Schulungen für Beschäftigte im eigenen Geschäftsbereich (insbesondere das Einkaufsteam);
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen in den jeweiligen Abteilungen.

5. Abhilfemaßnahmen gem. § 7 LkSG

Wenn wir feststellen, dass die Verletzung einer menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflicht bei uns im Unternehmen oder bei einem Zulieferer bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, ergreifen wir unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen, um eine solche Verletzung zu verhindern, zu beenden oder ihr Ausmaß zu minimieren.

Hierbei werden die Abhilfemaßnahmen einzelfallbezogen ausgewählt, um schnellstmöglich und bestmöglich Verletzungen zu verhindern, zu beenden oder ihr Ausmaß zu minimieren.

6. Beschwerdeverfahren gem. § 8 LkSG

Um frühzeitig von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken zu erfahren und rechtzeitig Unterstützung anbieten und Abhilfe schaffen zu können, haben wir ein [Beschwerdeverfahren](#) eingerichtet (Speak Up Tool).

Hierüber kann jede Person Meldungen über menschenrechtliche und umweltbezogene Verstöße oder Risiken nach dem LkSG abgeben, die durch das wirtschaftliche Handeln der L'Oréal Deutschland GmbH im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers der L'Oréal Deutschland GmbH entstanden sind. Die Verfahrensordnung und der Zugang zu unserem Meldetool stehen auf der folgenden Internetseite bereit: <https://www.loreal.com/de-de/germany/pages/commitments/lieferkettensorgfaltspflichtengesetz/>.

Das Speak Up Tool ermöglicht es, über eine sichere, verschlüsselte Verbindung, Meldungen aufzugeben. Meldungen können im Rahmen des Speak Up Tools auch anonym abgegeben werden. Wir behandeln eingehende Meldungen stets vertraulich.

7. Wirksamkeitskontrolle §§ 6 ff. LkSG

Darüber hinaus überprüfen wir im Einklang mit §§ 6 Abs. 5 Satz 1, 7 Abs. 4 Satz 1, 8 Abs. 5 Satz 1 LkSG regelmäßig die Wirksamkeit der vorgenannten Maßnahmen (insbesondere Präventionsmaßnahmen, Abhilfemaßnahmen, Beschwerdeverfahren), und bei Bedarf wiederholen wir sie oder passen sie an. Die genannte Prüfung erfolgt hierbei mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen, wenn die L'Oréal Deutschland GmbH mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer rechnen muss (etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes).

8. Dokumentation § 10 LkSG

Unsere Maßnahmen zur Erfüllung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten dokumentieren wir unternehmensintern fortlaufend. Die entsprechende Dokumentation wird zudem ab Erstellung sieben Jahre aufbewahrt.

II. Unsere prioritären Risiken und unsere Maßnahmen zu ihrer Eindämmung

Im Rahmen unserer Risikoanalyse haben wir Bereiche unserer Geschäftstätigkeit identifiziert, in denen möglicherweise menschenrechtliche Risiken bestehen, deren Eindämmung wir priorisiert haben. Es handelt sich insbesondere um Risiken im Bereich der Rohstoffbeschaffung.

Es wurden folgende prioritäre Risiken in unserer Lieferkette ermittelt: Kinderarbeit, moderne Sklaverei in der vorgelagerten Wertschöpfungskette, Vorenthaltung des angemessenen Lohns, Ungleichbehandlung aufgrund des Alters, des Geschlechts, Behinderung oder sexueller Orientierung.

Darüber hinaus wurden im eigenen Geschäftsbereich wie bei allen Unternehmen der Bereich Einhaltung der Arbeitszeiten sowie das Thema Arbeitssicherheit als Risikobereich erkannt. Um diese Risiken zu minimieren, haben wir schon vor mehreren Jahren ein umfassendes Maßnahmenprogramm im eigenen Geschäftsbereich etabliert.

Als eines der [ethischsten Unternehmen der Welt](#) setzt sich L'Oréal in hohem Maße für die Achtung und den Schutz der Menschenrechte ein und lehnt jegliche Form von Menschenrechtsverletzungen ab.

Wir arbeiten mit unseren Lieferanten, lokalen Nichtregierungsorganisationen (NGOs), unseren Partnern in der Industrie und den lokalen Behörden zusammen, um die Situation kurzfristig zu verbessern und langfristig einen systemischen Wandel für die Zukunft herbeizuführen. Unsere Lieferanten, bei denen potenziell Menschenrechtsrisiken bestehen können, werden durch unsere NGO-Partner regelmäßig auditiert.

Wenn in unserer Lieferkette Verstöße gegen diese Grundsätze festgestellt werden, ergreifen wir sofort Maßnahmen. Wir arbeiten mit unseren Lieferanten, lokalen NGOs, unseren Partnern in der Industrie und den lokalen Behörden zusammen, um die Situation kurzfristig zu verbessern und einen systemischen Wandel für die Zukunft herbeizuführen. Wir haben uns insbesondere dazu entschieden, einen aktiven Beitrag dazu zu leisten, die Bedingungen vor Ort zu verbessern. Nach unserer Auffassung würden sich die Umstände verschlechtern, wenn wir uns von diesen Abschnitten unserer Lieferketten trennen würden.

1. Jasmin

In einigen Produkten verwenden wir Jasmin als Duftstoff. Ein geringer Anteil unserer Jasmineinkäufe stammt aus Ägypten. Bei der dortigen Ernte der Jasminblüten besteht das Risiko der Kinderarbeit. Dieses Risiko lässt sich nicht kurzfristig verhindern oder verringern, denn die Familien sind auf die Einnahmen aus der Ernte angewiesen. Darauf reagieren wir mit einer Reihe von Maßnahmen. Wir arbeiten mit unseren Zulieferern, der ägyptischen Regierung, örtlichen Nichtregierungsorganisationen und anderen Parfümherstellern gemeinsam daran,

kurzfristig Abhilfe zu schaffen und langfristig einen systemischen Wandel herbeizuführen. In diesem Zusammenhang beteiligen wir uns u.a. an dem von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) geführten Projekt „Harvesting the Future – Jasmine in Egypt“ (<https://www.fairlabor.org/projects/harvesting-the-future-jasmine-in-egypt/>).

2. Mica

Ein weiterer Rohstoff für unsere Produkte ist Mica. Mica ist ein natürliches Mineral. Es wird in pigmentierten Produkten wie Gesichtspudern verwendet, um eine höhere Deckkraft zu erreichen, und verleiht den Pigmenten ein strahlendes, schimmerndes Aussehen. Ein Teil unseres Mica-Einkaufs stammt aus Indien. In den betroffenen Regionen bestehen insbesondere die Risiken der Kinderarbeit und unsicherer Arbeitsbedingungen. Es ist stellenweise schwierig, alle Akteure der Lieferketten bis zu ihrem jeweiligen Ende zu identifizieren. Um die verantwortungsvolle Gewinnung von indischem Mica zu gewährleisten, engagieren wir uns u.a. in der [Responsible Mica Initiative](#) (RMI), einer Initiative zur Abschaffung von Kinderarbeit und inakzeptablen Arbeitsbedingungen in der indischen Mica-Lieferkette durch gebündeltes Vorgehen der Hersteller und Unterstützung der Nichtregierungsorganisationen vor Ort. Dadurch haben unsere Anstrengungen mehr Gewicht und bessere Aussichten auf langfristigen Erfolg. Weitere Informationen zum Thema Mica finden sich auf unserer [Website](#).

3. Palmöl

Darüber hinaus verwenden wir Palmöl, Palmölderivate und Palmkernöl zur Herstellung von Glycerin, Fettsäuren und Fettalkoholen für unsere Produkte. Die drei Rohstoffe stammen u.a. aus Indonesien. Auch hier stehen wir vor der Herausforderung, die Lieferketten bis an ihr Ende zurückzuverfolgen, d.h. von den Raffinerien über die Mühlen bis zu den Plantagen. Wir arbeiten seit vielen Jahren daran, die Transparenz der betroffenen Lieferketten zu erhöhen, indem wir unsere Daten laufend aktualisieren und anreichern. Sämtliche unserer Einkäufe von Palmöl und seiner Derivate erfüllen seit mehreren Jahren einen der Standards des Roundtable on Sustainable Palm Oil (RSPO) und unterliegen Maßnahmenplänen mit unseren Zulieferern. In den Plantagen, in denen Risiken (hauptsächlich im

Zusammenhang mit Diskriminierung und Einstellungs- und Arbeitsverträgen) identifiziert wurden, wurden Aktionspläne umgesetzt. Weitere Informationen zum Thema Palmöl finden sich auf unserer [Website](#).

4. Rosenblätter

Ferner verarbeiten wir Rosenblätter bzw. Rosenöl in unseren Produkten, die unter anderem aus der Türkei stammen. Angesichts eines möglichen Menschenrechtsrisikos in dieser Region schloss sich L'Oréal dem von der Fair Labor Association ins Leben gerufenen Projekt "Harvesting the Future" an, das im Januar 2023 für einen Zeitraum von zunächst zwei Jahren bis Dezember 2024 auf den Rosensektor in der Türkei ausgeweitet wurde. Das Projekt zielt darauf ab, die Arbeitsbedingungen und die Achtung der Menschenrechte im Rosensektor in der Türkei zu verbessern, wobei der Schwerpunkt auf der Stärkung der saisonalen Landarbeiter und ihrer Familien liegt. Das Projekt bringt verschiedene Interessengruppen zusammen, darunter die türkische Regierung, zivilgesellschaftliche Organisationen, Verarbeiter, Hersteller und Unternehmen der Kosmetik- und Parfümindustrie, um diese Unternehmen bei der Einführung eines Systems zur Überwachung der Menschenrechte in ihren Lieferketten zu unterstützen und zu befähigen. Außerdem werden die Beziehungen zu den lokalen Akteuren gestärkt.

III. Erwartungen an Beschäftigte und Zulieferer

Die Achtung und der Schutz der Menschenrechte sind für L'Oréal von grundlegender Bedeutung und fest in unseren Unternehmenswerten verankert.

Nicht nur als L'Oréal Deutschland GmbH, sondern auch als L'Oréal Konzern verpflichten wir uns aufgrund unserer unternehmerischen Verantwortung Menschen und Umwelt weltweit zu schützen.

Wir erwarten von allen unseren Mitarbeitern, dass sie diese Prinzipien in ihrem täglichen Handeln und in ihren Entscheidungen berücksichtigen.

Darüber hinaus erwarten wir von unseren Lieferanten und Geschäftspartnern, dass sie die in dieser Erklärung dargelegten Prinzipien in ihrem eigenen Verantwortungsbereich respektieren und fördern. Dies beinhaltet die Implementierung von angemessenen Sorgfaltspflichten, um sicherzustellen, dass ihre Geschäftstätigkeiten im Einklang mit den Menschenrechten stehen.

Umfasst sind hiervon sämtliche Bereiche unserer Wertschöpfungskette. Wir prüfen etwaige Hinweise auf Verstöße gegen Menschenrechte in unserer Lieferkette sorgfältig, um geeignete Maßnahmen ergreifen.

Wir erwarten von unseren Beschäftigten, dass sie unsere Ethik-Leitlinie, unsere Menschenrechtsrichtlinie und unsere Leitlinie Mitarbeiter Menschenrechte einhalten. Von unseren Zulieferern erwarten wir, dass sie sich auf unsere Aufforderung hin zur Einhaltung unseres Mutual Ethical Commitment Letter verpflichten und diese Pflichten erfüllen. Dazu gehört, dass sie sich dafür einsetzen, ihre Zulieferer auf die Standards unseres Mutual Ethical Commitment Letter zu verpflichten. Diese Grundsätze gelten weltweit.

Die Geschäftsführung